

## **Antwort**

### **der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 755

des Abgeordneten Péter Vida

BVB / FREIE WÄHLER Gruppe

Drucksache 6/1794

### **Umsetzung von erfolgreichen Bürgerentscheiden sicherstellen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 755 vom 19.06.2015:

Am 20.10.2013 fand in der Stadt Bernau der Bürgerentscheid "Gerechter Straßen-  
ausbau" statt. Die zur Abstimmung zu stellende Frage lautete:

"Sind Sie dafür, dass ab 01.01.2014 Maßnahmen zum Ausbau von Anliegerstraßen  
und Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen, die zwar schon vorhan-  
den sind, aber nicht als bereits hergestellt gelten, nur durchgeführt werden, wenn die  
Mehrheit der Beitragspflichtigen der jeweils geplanten Maßnahme zuvor zustimmt,  
sofern die Stadt zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist?"

Bei einer Wahlbeteiligung von 31,5% stimmten 94,6% der Abstimmenden mit "Ja",  
sodass der Bürgerentscheid erfolgreich war. Dem politischen Raum ist hiernach er-  
läutert worden, dass ein Bürgerentscheid gemäß § 15 Abs. 5 BbgKVerf als endgülti-  
ger Beschluss der Gemeindevertretung gilt und zwingend Beachtung finden muss.  
Hieran äußerten verschiedene Stadtverordnete wiederkehrend Zweifel und auch  
sonst wird der letzte Halbsatz "sofern die Stadt zur Durchführung der jeweiligen  
Maßnahme nicht verpflichtet ist" immer wieder extensiv ausgelegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass ein erfolgreicher Bürgerentscheid wie ein endgültiger Beschluss  
der Gemeindevertretung zu behandeln und durch die Mehrheit der Gemeindever-  
tretung zu beachten ist? Letzteres auch dann, wenn immer wieder der Wunsch ei-  
niger Parteien/Fraktionen geäußert wird, entgegen dem Inhalt des Bürgerent-  
scheides zu handeln?

2. Welche Möglichkeiten bestehen für wen, wenn durch eine Gemeindevertretung gegen die Geltung eines Bürgerentscheides verstoßen wird?
3. Wie ist der letzte Halbsatz des Bürgerentscheides "sofern die Stadt zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist" auszulegen? Auf welche Fälle erstreckt sich die Ausnahme? Welche gesetzlichen Fälle/Situationen sind denkbar, die einen Ausbau erforderlich machen? Ich bitte um präzise auch bautechnische Erläuterung.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist es richtig, dass ein erfolgreicher Bürgerentscheid wie ein endgültiger Beschluss der Gemeindevertretung zu behandeln und durch die Mehrheit der Gemeindevertretung zu beachten ist? Letzteres auch dann, wenn immer wieder der Wunsch einiger Parteien/Fraktionen geäußert wird, entgegen dem Inhalt des Bürgerentscheides zu handeln?

zu Frage 1:

Gemäß § 15 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) hat ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

Die in der Regelung festgelegte Zwei-Jahres-Frist beginnt mit dem Tag der Feststellung des amtlichen Ergebnisses, da der Bürgerentscheid erst mit der Feststellung des amtlichen Ergebnisses rechtswirksam wird. Innerhalb der Zwei-Jahres-Frist ist die Änderung nur durch einen neuen Bürgerentscheid möglich. Dieser kann sowohl durch die Bürgerschaft durch Beantragung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) als auch durch die Gemeindevertretung durch einfachen Beschluss initiiert werden.

Nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist endet die Bindungswirkung des Bürgerentscheids. Danach kann die Gemeindevertretung die darin getroffenen Festlegungen ändern.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten bestehen für wen, wenn durch eine Gemeindevertretung gegen die Geltung eines Bürgerentscheides verstoßen wird?

zu Frage 2:

Gemäß § 55 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von

zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Neben der Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten nach § 55 BbgKVerf kommt auch ein Tätigwerden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach den Vorschriften der §§ 108 ff. BbgKVerf in Betracht, wenn dies im öffentlichen Interesse unter Beachtung des Opportunitätsprinzips geboten ist.

Frage 3:

Wie ist der letzte Halbsatz des Bürgerentscheides "sofern die Stadt zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist" auszulegen? Auf welche Fälle erstreckt sich die Ausnahme? Welche gesetzlichen Fälle/Situationen sind denkbar, die einen Ausbau erforderlich machen? Ich bitte um präzise auch bautechnische Erläuterung.

zu Frage 3:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 110 Abs. 1 BbgKVerf der Landrat des Landkreises Barnim die Kommunalaufsicht über die Stadt Bernau bei Berlin führt.

Da die Formulierung im Bürgerentscheid nur auf eine Verpflichtung der Stadt Bernau bei Berlin abstellt, käme neben einer aus Rechtsvorschriften abzuleitenden Verpflichtung zur Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen auch eine vertragliche Verpflichtung in Betracht, die vor Wirksamwerden des Bürgerentscheids begründet wurde.

Bei den hier in Rede stehenden Anliegerstraßen handelt es sich um Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Gemäß § 9a Abs. 1 Satz 3 BbgStrG ist die Stadt Bernau bei Berlin damit Straßenbaulastträger.

Bei der Straßenbaulast handelt es sich um eine Sachaufgabe, die der Stadt Bernau bei Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts gesetzlich zugewiesen worden ist. Als Träger der Straßenbaulast hat sie gemäß § 9 Abs. 1 BbgStrG „nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern.

Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen ... angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Frauen und Männern jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen Rechnung zu tragen.“

Bei der Beurteilung des regelmäßigen Verkehrsbedürfnisses sind Stärke und Zusammensetzung des Verkehrs, die Funktion und die Lage der Straße in einem Netz, die Betriebsbedingungen und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Als Straßenbaubehörde nach § 46 Abs. 2 lit. c) BbgStrG trägt die Stadt Bernau bei Berlin gemäß § 10 Abs. 2 BbgStrG „die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen“, d. h. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden.

Die vorgenannten Regelungen schaffen einen Rahmen, innerhalb dessen die Stadt Bernau bei Berlin über Art, Maß und Zeitpunkt aller Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast entscheidet. Diese Entscheidungen trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen (Erschließungs- und Auswahlermessen). Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit Rechnung, der für jede Hoheitsverwaltung gilt.

Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit besagt aber auch, dass die Straßenbauverwaltung für die Folgen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung vollumfänglich einstehen muss (Gewährleistung der Verkehrssicherheit). Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann nicht durch einen Bürgerentscheid aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund können keine konkreten Maßnahmen/Situationen benannt und die erbetenen bautechnischen Erläuterungen nicht gegeben werden. Die Verwaltung hat jeden Einzelfall zu prüfen und für jeden Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen.